



Kommentar zu: Urteil: [4D_7/2020](#) vom 5. August 2020
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Zum Fehlen einer vorausgesetzten Eigenschaft bei Orangen

Autor / Autorin

Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4D_7/2020 vom 5. August 2020 bestätigte das Bundesgericht das Urteil des Kantonsgerichts Waadt, das die Sachmängelhaftung des Orangenverkäufers verneinte. Die Käuferin konnte die Orangen wegen des zu tiefen Zuckergehalts nicht wie von ihr beabsichtigt zu Fruchtsaft verarbeiten. Anders als das Kreisgericht Lausanne entschied das Kantonsgericht Waadt, dass den Orangen keine nach Treu und Glauben vorausgesetzte Eigenschaft (d.h. ein höherer Zuckergehalt) fehlte (Art. 197 Abs. 1 Variante 2 OR).

Sachverhalt

[1] B (Verkäufer und Beschwerdegegner, nachfolgend: Verkäufer) ist Inhaber des Einzelunternehmens C, das den Export und Import von Früchten sowie Gemüse bezweckt. Am 18. November 2015 lieferte der Verkäufer der A SA (Käuferin und Beschwerdeführerin, nachfolgend: Käuferin) in Erfüllung des im gleichen Jahr abgeschlossenen Kaufvertrags 33 Paletten mit Orangen mit einem Gesamtgewicht von 21 Tonnen. Der Kaufpreis betrug CHF 14'490 (Sachverhalt Teil A).

[2] Nach der Abladung führte die Käuferin mithilfe eines Refraktometers eine erste Stichprobenkontrolle der Orangenqualität durch. Anschliessend kostete der Einkaufsleiter der Käuferin die Orangen und stellte fest, dass diese sehr sauer seien. Da die Orangenqualität nicht dem Vereinbarten entsprach, stoppte der Einkaufsleiter die Abladung und verweigerte die Lieferung. Gleichentags begab sich der Verkäufer zur Käuferin, um eine Stichprobe der Orangen für eine Analyse zu entnehmen. Gemäss Analyse betrug der Zuckergehalt 10.1 Gramm pro 100 Gramm Orangensaft (Sachverhalt Teil A).

[3] Am 25. September 2017 klagte der Verkäufer gegen die Käuferin auf Zahlung von CHF 14'490. Mit Urteil vom 17. Januar 2019 wies das Kreisgericht Lausanne die Klage ab. Es kam nach Auslegung der Parteivereinbarung gestützt auf das Vertrauensprinzip zum Schluss, dass die Orangenqualität der Käuferin erlauben müsse, den Orangensaft zu verkaufen. Der Verkäufer hätte wissen müssen, dass die Käuferin gewerblich Fruchtsaft produziere. Denn laut der Website der Käuferin verkaufe sie u.a. Fruchtsaft und der im Handelsregister eingetragene Zweck der Käuferin sei der Vertrieb von Lebensmitteln. Der Verkäufer habe zudem seit über einem

Jahr den Import-Export von Früchten und Gemüse bezweckt. Er hätte daher die Früchtenormen, insbesondere jene zur Fruchtsaftproduktion, kennen und voraussehen müssen, dass die Käuferin diese Normen erfüllen will, um ihre Produkte verkaufen zu können. Folglich haben die Orangen nicht der Vereinbarung entsprochen, weshalb die Käuferin zu Recht die Lieferung verweigert und den Kaufvertrag aufgelöst habe (Sachverhalt Teil B).

[4] Mit Urteil vom 20. Dezember 2019 hiess das Kantonsgericht Waadt die Berufung des Verkäufers gut und verurteilte die Käuferin, ihm CHF 14'490 zu zahlen (Sachverhalt Teil B).

[5] Gegen dieses Urteil reichte die Käuferin beim Bundesgericht eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ein und beantragte u.a. die Abweisung der Forderungsklage. Das Bundesgericht wies die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 6).

Erwägungen

[6] Die Käuferin habe den Kaufvertrag aufgrund der Qualität der ihr gelieferten Orangen aufgelöst (E. 3).

[7] Laut Vorinstanz haben sich die Parteien nicht über die Orangenqualität geeinigt. Es sei bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip irrelevant, dass sich der Verkäufer nicht über die Tätigkeit der Käuferin informiert habe. Denn eine Konsultation der Website oder des Handelsregistereintrags der Käuferin hätte dem Verkäufer nicht erlaubt, zu erfahren, ob die Orangen für die Fruchtsaftproduktion bestimmt waren. Denn die Käuferin habe verschiedene Tätigkeiten ausgeübt und zahlreiche Produkte, namentlich Fruchtsalate, angeboten. Auch vom Kaufpreis allein habe nicht darauf geschlossen werden können, dass die Orangen für die Fruchtsaftproduktion bestimmt waren. Die Käuferin habe überhaupt nicht den Preis ermittelt, der einer gleichwertigen Menge von Orangen für eine andere Verwendung entsprechen würde. Ebenso sei die Behauptung der Käuferin unzureichend, dass die anderen von ihr vertriebenen Produkte keine Orangen enthielten. Weder ihr statutarischer Zweck noch ihre Website, die *nota bene* «Freshoranges» erwähne, bestätigten dies. Gemäss Website produziere und verarbeite die Käuferin hauptsächlich natürliche und ultrafrische Produkte und Convenience Food, wie z.B. Fruchtsäfte, Fruchtsalate, Joghurts, Wraps, Bagels und andere verzehr- und gebrauchsfertige Produkte. Die Käuferin habe folglich nicht ausschliesslich Orangensaft vertrieben (E. 3).

[8] Unabhängig von der Parteivereinbarung mussten die gelieferten Orangen die gemäss Treu und Glauben vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen (Art. 197 Abs. 1 [OR](#)), d.h. die Beschaffenheit, die eine gewöhnliche Verwendung im Hinblick auf die Kategorie ermögliche, zu der sie gehörten. Die Parteien haben die vorgesehene Verwendung der Sache nicht ausdrücklich festgelegt. Folglich sei der auf Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat anwendbare minimale Brix-Wert (11.2 für Orangen gemäss Verordnung des EDI über Getränke vom 16. Dezember 2016 [[SR 817.022.12](#)]) nicht anwendbar. Der Käuferin zufolge sei jedoch nicht der Brix-Wert für die Beurteilung der Orangenqualität relevant, sondern das Zucker-Säure-Verhältnis. Da die Käuferin die Orangen einer Wohltätigkeitsorganisation gespendet habe, schienen sie zum Verzehr, also zu einem normalen Gebrauch, geeignet zu sein. Es existieren verschiedene Orangensorten, die für zahlreiche Zwecke bestimmt seien. Allerdings habe die seit 2002 im Lebensmittelgeschäft tätige Käuferin die Orangen nicht stichprobenmässig getestet oder gekostet, bevor sie sich den kompletten Warenposten liefern liess. Sie sei also insofern leichtfertig gewesen, weil sie ein bestimmtes Zucker-Säure-Verhältnis erwartet habe, dieses aber ihrem Vertragspartner nicht mitgeteilt habe. Es sei weder behauptet noch dargelegt worden, dass der Verkäufer treuwidrig gehandelt habe. Insbesondere habe der Verkäufer die Käuferin nicht irregeführt, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass sie sich über die Eigenschaften der gelieferten Ware irrte. Folglich habe der Verkäufer eine Ware mit Eigenschaften geliefert, die gemäss Treu und Glauben erwartet werden durften (E. 3).

[9] Die Käuferin werfe der Vorinstanz vor, sie habe den Sachverhalt willkürlich festgestellt (Art. 9 [BV](#)). Sie habe im vorinstanzlichen Verfahren behauptet, dass die Orangen zur Safterstellung bestimmt waren. Der Verkäufer hätte dieser Behauptung detailliert widersprechen und ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass sich der Kaufvertrag nicht auf Saftorangen bezogen habe. Der Verkäufer habe jedoch lediglich den Sachverhalt pauschal bestritten. Die Vorinstanz habe daher die Regeln zur Bestreitungslast schwerwiegend verletzt (E. 4.1).

[10] Ein Entscheid sei willkürlich und verletze daher Art. 9 BV, wenn er eine Norm oder einen klaren und unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletze oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufe. Das Bundesgericht weiche nur dann von der von der letztinstanzlichen kantonalen Behörde

gewählten Lösung ab, wenn sie (i) unhaltbar sei, (ii) in offensichtlichem Widerspruch zum Sachverhalt stehe oder (iii) ohne objektiven Grund oder in Verletzung eines bestimmten Rechts getroffen wurde (E. 4.1.1).

[11] Der Verwendungszweck der Orangen (d.h. die Fruchtsaftproduktion) sei eine Tatsache, aus der die Käuferin ein Recht ableiten wolle (Art. 8 [ZGB](#)). Folglich hätte die Käuferin diese Tatsache hinreichend genau behaupten müssen. Der Verkäufer habe sich somit damit begnügen können, die behaupteten Tatsachen zu bestreiten. Das Vorbringen Nr. 19 der Antwort der Käuferin habe wie folgt gelautet: «Nach mehreren Besuchen des Vertreters der Gesellschaft (Verkäufer) wurde eine Bestellung von Orangen für Saft mit Qualitätsbedingungen aufgegeben.» Der Verkäufer habe diese Behauptung bestritten. Die Vorinstanz habe auf dieser Grundlage willkürfrei folgern dürfen, dass gemäss Verkäufer die Orangen nicht für die Saffherstellung bestimmt waren. Die Käuferin habe daher beweisen müssen, dass die Orangen zur Saffherstellung bestimmt waren. Die Käuferin behaupte jedoch nicht, diesen Beweis (direkt) erbracht zu haben. Vielmehr werde laut der Käuferin dieser Beweis aufgrund der Art und Weise, wie sich der Verkäufer verhalten habe, erbracht. So habe der Verkäufer den Zucker- und Säuregehalt der Orangen messen lassen, nachdem er die Orangen liefern wollte. Dies stelle laut der Käuferin ein Geständnis dar. Hierbei, so das Bundesgericht, handle es sich wiederum um eine reine Annahme. Die Vorinstanz habe daher den Sachverhalt nicht willkürlich festgestellt (E. 4.1.2).

Kurzkommentar

[12] Ein Kaufgegenstand ist mangelhaft im Sinne von Art. 197 Abs. 1 OR, wenn eine zugesicherte Eigenschaft (Mangelvariante 1) oder eine vorausgesetzte Eigenschaft (Mangelvariante 2) fehlt (HEINRICH HONSELL, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 197 OR N 2). Bei beiden Mangelarten haftet der Verkäufer gestützt auf den Kaufvertrag, weil eine vertraglich vereinbarte Eigenschaft fehlt (MARKUS VISCHER, Der Mangelbegriff im Kauf-, Miet- und Werkvertragsrecht, recht 2015, S. 1 ff., S. 1 und 3 m.H. zur abweichenden Lehrmeinung). Folglich ist die Aussage in E. 3 («Indépendamment de l'accord des parties, les oranges livrées devaient avoir les qualités attendues de bonne foi [...], à savoir les propriétés qui en permettaient une utilisation normale eu égard à la catégorie à laquelle elles appartenaient.») falsch (a.M. im Allgemeinen: SILVIO VENTURI/MARIE-NOËLLE ZEN-RUFFINEN, in: Luc Thévenoz/Franz Werro [Hrsg.], Commentaire romand, Code des obligations I, 2. Aufl., Basel 2012, Art. 197 OR N 17). Das Gericht wird nämlich, unter Umständen mithilfe der zwei gesetzlichen Hilfskriterien («Wert» und «Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch»), die Vereinbarung subjektiv-objektiv auslegen und ermitteln, ob die Parteien das Vorhandensein der fehlenden Eigenschaft vereinbart haben (VISCHER, a.a.O., S. 3). Aufgrund der objektiven Auslegung kann das Gericht eine Eigenschaft nach dem Vertrauensprinzip als zwischen den Parteien vereinbart ansehen (VISCHER, a.a.O., S. 3; vgl. auch E. 3).

[13] Das besprochene Urteil illustriert, wie wichtig es ist, dass sich ein vorsichtiger Käufer vom Verkäufer jene Eigenschaften des Kaufgegenstands versprechen lässt, die für die vorgesehene Weiterverwendung des Kaufgegenstands notwendig sind. Denn ein Kaufgegenstand, wie z.B. eine Orange, kann verschiedene Erscheinungsformen (z.B. Grösse, Gewicht, Geschmack etc.) haben. Eine aus Sicht des Käufers fehlende Eigenschaft (z.B. zu wenig süsse Orangen) macht einen Kaufgegenstand nicht automatisch mangelhaft. Nur wenn der Käufer dartun kann, dass die Ist-Beschaffenheit von der vereinbarten Soll-Beschaffenheit des Kaufgegenstands abweicht und damit eine vereinbarte und nicht bloss einseitig vom ihm erwartete Eigenschaft fehlt, ist der Kaufgegenstand mangelhaft (vgl. CR CO I-VENTURI/ZEN-RUFFINEN, Art. 197 OR N 17). Dieser Beweis kann, wie das besprochene Urteil belegt, schwierig zu erbringen sein.

[14] Die Orangen waren gemäss Parteivereinbarung nicht zur Fruchtsaftproduktion bestimmt. Folglich waren die geniessbaren Orangen trotz des tiefen Zuckergehalts mangelfrei, weil ihnen keine vorausgesetzte Eigenschaft fehlte (vgl. zur Rechtslage unter dem CISG: GRÉGOIRE GEISSBÜHLER, Buyer beware... of the goods description, published on: Swiss Contract Law, 21 May 2021, <https://swisscontract.law/6/>). Es ist schwierig nachzuvollziehen, wie das Kreisgericht Lausanne eine gegenteilige Auffassung vertreten konnte:

- Erstens produzierte die Käuferin nicht ausschliesslich Fruchtsaft, sondern war generell in der Lebensmittelbranche tätig. Folglich hätte der Verkäufer selbst durch Konsultation der Website und des Handelsregisterauszugs der Käuferin nicht eruieren können, dass die Orangen für die Fruchtsaftproduktion bestimmt waren (vgl. E. 3).

- Zweitens ist das Argument der Käuferin nicht stichhaltig, wonach der Verkäufer vom Kaufpreis allein darauf hätte schliessen können, dass die Orangen für die Fruchtsaftproduktion bestimmt waren. Es blieb nämlich im Verfahren ungeklärt, ob für die gleiche Menge qualitativ gleichwertiger Orangen, die verschiedene Verwendungszwecke haben (z.B. Fruchtsaftproduktion, Weiterverkauf an Endkonsument in roher Form, Weiterverarbeitung zu Marmelade oder Verwendung in Süßspeisen), auf dem Markt ein anderer Kaufpreis bezahlt wird. Falls ja, müsste sich auch die Käuferin diesen Umstand entgehen lassen. Von einer seit mehreren Jahren in der Lebensmittelbranche tätigen Person kann man erwarten, dass sie die unterschiedlichen Kaufpreise und damit auch die verschiedenen möglichen Verwendungszwecke von Orangen kennt.

[15] Aus dem Urteil geht nicht hervor, ob der Verkäufer der Käuferin zum ersten Mal Orangen geliefert hat. Eine vorbestehende Geschäftsbeziehung kann nämlich gegebenenfalls bei der Auslegung des Vertrags ein Indiz dafür sein, dass der Verkäufer den Verwendungszweck des Kaufgegenstands hätte kennen müssen. Die Nichterwähnung im Urteil spricht tendenziell dafür, dass zwischen den Parteien keine vorbestehende Geschäftsbeziehung (zumindes t betreffend Orangenlieferungen) existierte. Vor diesem Hintergrund ist das Verhalten der Käuferin nicht nur leichtfertig (vgl. E. 3), sondern grobfahrlässig. Eine seit mehreren Jahren in der Lebensmittelbranche tätige Person kauft nicht 21 Tonnen Orangen, ohne sich die Eigenschaften der Orangen vom Verkäufer zusichern zu lassen oder den Verwendungszweck zu spezifizieren. Aus diesem Grund, d.h. aufgrund der Opfermitverantwortung der Käuferin (vgl. im Allgemeinen zur zivilrechtlichen Opfermitverantwortung: MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Entscheidbesprechungen. BGer [4A_141/2017](#): Opfermitverantwortung bei der zivilrechtlichen absichtlichen Täuschung, AJP 2017, S. 1393 ff., S. 1398 ff.), hätten die Gerichte auch keine absichtliche Täuschung des Verkäufers über die Eigenschaften der Orangen bejahen können. Die Käuferin hat denn auch richtigerweise keine solche Täuschung behauptet (vgl. E. 3).

MLaw DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Zitiervorschlag: Dario Galli / Markus Vischer, Zum Fehlen einer vorausgesetzten Eigenschaft bei Orangen, in: dRSK, publiziert am 16. Juni 2021

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch